Amtsblatt
für den Landkreis Forchheim

Nr. 27 / 2026 **Mittwoch, 12. August 2026** **33. Woche**

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 86 - 1001
Telefax: (09191) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Satzung

zur Gemeinnützigkeit des Betriebes „Wildpark Hundshaupten“ in der Trägerschaft des Landkreises Forchheim, juristische Person des öffentlichen Rechts

vom 07.03.2022

Auf Grund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Forchheim folgende Satzung:

§ 1

Der Wildpark Hundshaupten mit Sitz am Landratsamt Forchheim in Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Wildparks ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Bildung und Erziehung (Natur- und Umweltbildung), der Natur-, Umwelt- und Tierschutz sowie der Tier- und Pflanzenzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Tiergehegen, Zurschaustellung, Haltung und Nachzucht von Wildtieren und gefährdeten Haustierrassen, Vermittlung von Informationen über diese Tiere und ihren Lebensraum bzw. ihren Nutzungszweck, Sensibilisierung für die Probleme von Wildtieren und alten Haustierrassen in einer Industriegesellschaft.

Ebenfalls wird durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Biotope das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt gefördert.

Ferner beteiligt sich der Wildpark an Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Artenerhaltung.

Daneben ist der Wildpark an der Aufzucht in menschlicher Obhut, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihren Biotopen beteiligt.

Des Weiteren trägt der Wildpark zur Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten bei.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Satzung zur Gemeinnützigkeit des Betriebes „Wildpark Hundshaupten“ in der Trägerschaft des Landkreises Forchheim, juristische Person des öffentlichen Rechts

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

Der Landkreis Forchheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an den Landkreis Forchheim der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 30.03.2022

Dr. Hermann Ulm

Landrat